



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Förderrichtlinie

Bundesministerium für Arbeit und Soziales und
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Förderrichtlinie zur Verbesserung der Lebenssituation
von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unions-
bürgern/-innen, darunter Eltern mit ihren Kindern im Vorschul-
alter bis zu 7 Jahren, sowie von Wohnungslosen und von
Wohnungslosigkeit bedrohten Personen

im Rahmen des

**Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten
benachteiligten Personen (EHAP)**

EHAP-Förderperiode 2014 bis 2020

Veröffentlicht am: 6. Juli 2018

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
2. **Gegenstand der Förderung**
3. **Zuwendungsempfänger**
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
7. **Verfahren**
8. **Inkrafttreten der Förderrichtlinie**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die EU-Freizügigkeitsregelungen ermöglichen Unionsbürgern/-innen unter bestimmten Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat zu leben und zu arbeiten. Die (Arbeitnehmer-) Freizügigkeit stellt aus Sicht der Bundesregierung einen grundlegenden Aspekt der europäischen Integration dar. Daraus resultierend ist eine starke Neuzuwanderung von Unionsbürgern/-innen nach Deutschland zu verzeichnen, die sich aktuell auf hohem Niveau nur minimal abgeschwächt hat.

Hierbei hat auch ein Zuzug eines kleineren Teils von neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen, darunter auch Eltern mit ihren Kindern im Vorschulalter bis zu 7 Jahren, stattgefunden, die aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände besonders belastet sind und die Schwierigkeiten bei der Integration aufweisen. Sie lebten in ihren Herkunftsländern in Verhältnissen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung geprägt waren. Auch in Deutschland finden sie nur schwer Zugang zur Gesellschaft aufgrund mangelnder Orientierung und geringer Sprachkenntnisse. Aufgrund ihrer Ausgrenzungserfahrungen scheuen sie sich oft, Hilfen zu suchen und/oder anzunehmen. Viele von ihnen haben eine fehlende oder geringe schulische sowie berufliche Qualifikation, sind z.T. gesundheitlich eingeschränkt oder leben unter problematischen Wohnbedingungen. Darüber hinaus haben sie in der Regel keine Ansprüche auf Leistungen des regulären Hilfesystems, keinen oder nur einen unzureichenden Zugang zu lokal oder regional vorhandenen Hilfeangeboten und sind de facto häufig nicht krankenversichert.

Besonderen Belastungen sind auch Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen ausgesetzt. Neben der Wohnungsproblematik sind sie teilweise mit weiteren individuellen Einschränkungen (wie z.B. Sucht, Behinderung, psychischen Problemen, akuten Krankheiten) konfrontiert. Das kann dazu führen, dass sie von den bestehenden Hilfeangeboten nicht erreicht werden können. Sie fühlen sich der Gesellschaft häufig nicht mehr zugehörig und verfügen oft nicht über die erforderliche Motivation, um Angebote der sozialen Integration aktiv anzunehmen.

Für einige Städte, Landkreise und Gemeinden (nachfolgend Kommunen genannt) stellen die genannten Personengruppen und deren soziale Eingliederung eine besondere Herausforderung dar. Zwar haben die besonders betroffenen Kommunen bereits auf die unterschiedlichen Problemlagen reagiert und entsprechende Beratungsstellen und -angebote eingerichtet. Sie reichen jedoch häufig nicht aus, um diese Zielgruppen zufriedenstellend zu erreichen und an die bestehenden Hilfeangebote heranzuführen. Darüber hinaus sind diese Personengruppen einem Diskriminierungsrisiko aufgrund von negativen Einstellungen, Vorurteilen und Stereotypen ausgesetzt. Oftmals sind sie auch Opfer von Missbrauch und Gewalt.

1.1 Zuwendungsziel

Ziel der Förderung ist es, die akute Lebenssituation von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen, darunter Eltern mit ihren Kindern im Vorschulalter bis zu 7 Jahren, sowie Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen durch die Inanspruchnahme von lokal und/oder regional vorhandenen Hilfeangeboten zu verbessern und einen Beitrag zur Milderung von sozialen Problemen vor Ort, die durch Zuwanderung aus EU-Staaten entstanden sind, zu leisten. Die Erreichung der Ziele liegt im erheblichen Interesse des Bundes.

1.2. Zuwendungszweck

Die Förderung aus dem EHAP erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 (EHAP VO) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014.

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der EHAP VO stehen und erlassen wurden, vervollständigen die rechtlichen Grundlagen.

Rechtsgrundlage für die Umsetzung des EHAP ist das Operationelle Programm zur sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen (CCI-Nr. 2014DE05FSOP001 - FEAD Deutschland 2014-2020).

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen, darunter Eltern mit ihren Kindern im Vorschulalter bis zu 7 Jahren, sowie Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Freizügigkeitsgesetz/EU

Grundlage und rechtlicher Rahmen für die Neuzuwanderung von Unionsbürger/-innen ist das EU-Freizügigkeitsrecht. Der zulässige Rahmen wird durch die EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG bestimmt und knüpft für einen längeren Verbleib insbesondere an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder ein ausreichendes Einkommen und Krankenversicherungsschutz an.

Für Unionsbürger/-innen besteht ein Aufenthaltsrecht von bis zu drei Monaten, sofern ein Ausweisdokument vorhanden ist (z.B. als Tourist).

Für ein Aufenthaltsrecht von drei Monaten bis fünf Jahren kann sich ein materielles Freizügigkeitsrecht insbesondere ergeben aus einem Arbeitsverhältnis in Deutschland, einer selbstständigen Tätigkeit, einem beendeten Arbeitsverhältnis oder einer beendeten Tätigkeit nach einer bestimmten Zeit (Nachwirkung gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie), einer Arbeitsuche für bis zu sechs Monaten und darüber hinaus nur, wenn die Suche eine begründete Aussicht auf Erfolg hat, einer Berufsausbildung, der Stellung als Familienangehöriger einer der vorgenannten Personengruppen oder einer ausreichenden Absicherung durch eigene Existenzmittel und dem Bestehen einer Krankenversicherung im Falle der Nichterwerbstätigkeit.

Nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts besteht ein Daueraufenthaltsrecht.

Für den Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist zu berücksichtigen, dass für nicht erwerbstätige Unionsbürger/-innen teilweise gesetzliche Leistungsausschlüsse im Einklang mit der Freizügigkeitsrichtlinie bestehen. So gibt es insbesondere einen Leistungsausschluss für Unionsbürger/-innen, die sich erst seit drei Monaten in Deutschland aufhalten, die nicht erwerbstätig sind bzw. deren Beschäftigtenstatus nicht mehr für eine begrenzte Zeit nachwirkt oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Der Leistungsausschluss gilt nicht, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren gewöhnlich bzw. ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten; es sei denn, der Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Absatz 1 des EU - Freizügigkeitsgesetzes wurde festgestellt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aktivitäten, die die Lebenssituation der unter Ziffer 1.1 der Förderrichtlinie genannten Zielgruppen verbessern.

Eine Verbesserung der individuellen Lebenssituation der Zielgruppen soll durch eine zielgruppenspezifische Heranführung an lokal oder regional vorhandene Hilfeangebote unterstützt werden. Die Maßnahmen Ansprache, (Orientierungs-)Beratung und Begleitung der Zielgruppen werden als erfolgreich gewertet, wenn mindestens ein Hilfeangebot tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Die Inanspruchnahme dieser Angebote soll durch die Stärkung des eigenverantwortlichen Handelns der Zielgruppen begleitet werden.

Es werden Projekte in zwei Einzelzielen gefördert:

Einzelziel A: Ansprache, (Orientierungs-)Beratung und Begleitung von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen, darunter Eltern mit ihren Kindern im Vorschulalter bis zu 7 Jahren, zu lokal oder regional vorhandenen Hilfeangeboten.

Einzelziel B: Ansprache, (Orientierungs-)Beratung und Begleitung wohnungsloser oder von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen zu lokal oder regional vorhandenen Hilfeangeboten.

Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte neuzugewanderte Unionsbürger/-innen zählen zum Einzelziel A.

Bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Aktivitäten verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, die Einhaltung der Querschnittsziele nach Art. 5 Abs. 11 der EHAP VO zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Nichtdiskriminierung zu beachten.

Für dem Einzelziel A unterfallende Personen kann es auch sinnvoll sein, in ihre Herkunftsländer zurückzukehren. In diesen Fällen können die Beratungskräfte die Betroffenen an die zuständigen Rückkehrberatungsstellen verweisen. Hilfreich ist hier auch die Kooperation mit Organisationen in den Herkunftsstaaten im Rahmen bestehender oder geplanter kommunaler Partnerschaften/Zusammenarbeit.

Sofern die EHAP-Zielgruppen durch die EHAP-Förderung eine soziale Stabilisierung und eine Verbesserung der individuellen Lebenssituation erfahren, können diese im Einzelfall im Anschluss an die durch den EHAP geförderten Maßnahmen und bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen an lokal oder regional vorhandene Angebote zur Arbeitsmarktintegration, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) oder anderer Programme finanziert werden, verwiesen werden.

Eine Heranführung der Zielgruppen an den Arbeitsmarkt ist im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht Ziel und Zweck der Förderung nach dem EHAP und erfolgt daher nicht.

Weitere Informationen zum EHAP und zur Förderung entnehmen Sie dem Leitfaden zur Einreichung von Interessenbekundungen im Internet unter www.ehap.bmas.de.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kommunen, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige gemeinnützige Träger wie bspw. Migrantenselbstorganisationen.

Eine Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger an Dritte (Teilprojekte) kann gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO beantragt und durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

Natürliche Personen können keine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zuwendungen werden nur an Kooperationsverbände von Kommunen mit Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder anderen sonstigen gemeinnützigen Trägern gewährt.

Antragsteller müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung eines Vorhabens nachweisen. Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Zu Aktivitäten aus ESF oder anderen EU finanzierten Programmen sowie aus anderen Mitteln geförderten Maßnahmen und Projekten auf kommunaler Ebene sowie Bundes- und Länderebene müssen klare Abgrenzungen vorgenommen werden.

Außerdem dürfen aus nationalen Mitteln, ESF- oder anderen EU-Programmen finanzierte Vorhaben und Aktivitäten nicht durch den EHAP ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere die den Trägern der Sozialhilfe obliegenden Pflichtaufgaben der Beratung, Unterstützung und Aktivierung nach dem SGB XII (insbesondere Hilfen, die bereits nach § 11 Abs. 5 SGB XII und Hilfen, die nach §§ 67, 68 SGB XII finanziert werden), die durch EHAP-Projekte lediglich flankiert, nicht aber ersetzt werden dürfen. Zugleich ist zu beachten, dass EHAP-geförderte Fachberatungsleistungen freier Träger nicht zugleich über die Träger der Sozialhilfe abgerechnet werden.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Voraussetzung für die Projektförderung ist - unabhängig von den vom Bund bereitgestellten Bundesmitteln - der vollständige Nachweis des vom Antragsteller beizubringenden Eigenanteils für das Vorhaben.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Finanzierung ihres Projektes zu überwachen. Defizite in der Einnahmen- bzw. Finanzierungsseite sind grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger auszugleichen.

Sofern die mit dem Zuwendungsbescheid festgelegte Höhe des mindestens zu erbringenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers nicht im Förderzeitraum erbracht wird, kann dies zur anteiligen Reduzierung der bewilligten Mittel führen. Kann aufgrund des fehlenden Eigenanteils die Gesamtfinanzierung nicht erreicht werden, kann der Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen erfolgen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Laufzeit der Projekte beträgt in der Regel zwei Jahre.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Ausgabenbasis als Anteilfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung aus dem EHAP und Mitteln des Bundes nach dieser Richtlinie beträgt grundsätzlich 95 %. Mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen von den Antragstellenden als Eigenanteil aufgebracht werden. Zudem ist es im Rahmen dieser Förderrichtlinie möglich, als Ersatz für die Eigenmittel der Träger Geldleistungen Dritter (sofern diese Mittel nicht dem EHAP oder anderen EU-Fonds entstammen) anzuerkennen.

Die zuwendungsfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben müssen für den gesamten Förderzeitraum mindestens 0,2 Mio. Euro betragen und dürfen bei einer 2-jährigen Projektlaufzeit die Höhe von 1,0 Mio. Euro nicht überschreiten.

Zuwendungsfähig sind erforderliche und angemessene

a) projektbezogene Personalausgaben

- für die Mitarbeiter/-innen des Projektträgers (Zuwendungsempfänger) und der Teilprojektträger (Weiterleitungsempfänger), die zur Durchführung des Projektes eingestellt werden,
- für Mitarbeiter/-innen des Projektträgers und der Teilprojektträger, die neben ihren bisherigen Aufgaben zusätzlich mit der Umsetzung des Projektes beauftragt sind durch eine entsprechende Aufstockung der jeweiligen Stelle (ohne Zeitzuschläge, z.B. für Überstunden),
- für die Mitarbeiter/-innen der EHAP-Projekte der 1. Förderrunde, die auch in der 2. Förderrunde mit der Durchführung von EHAP-Projekten befasst sind.

Darüber hinaus können auch Personalausgaben für Mitarbeiter/-innen von Organisationen außerhalb des Kooperationsverbundes, die aufgrund ihrer Erfahrungen für die Durchführung des Projektes notwendig sind, eingesetzt und gefördert werden. Dies setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger mit diesen Organisationen jeweils einen Weiterleitungsvertrag betreffend die Weiterleitung von Teilen der Zuwendung zur Finanzierung von Personalkosten im Projekt eingesetzter Mitarbeiter/-innen dieser Organisationen geschlossen hat. Die für das Projekt aufgewendete personelle Unterstützungsleistung durch Mitarbeiter der Organisationen ist dem Grunde als auch der Höhe nach detailliert darzulegen.

Dabei ist zu beachten, dass die im Projekt eingesetzten Mitarbeiter/-innen - mit der jeweils entsprechenden Erfahrungsstufe - wie folgt eingestuft werden:

- Projektkoordination höchstens bis zur Entgeltgruppe E 13 TVöD (Bund)
- Beratungskräfte höchstens bis zur Entgeltgruppe E 11 TVöD (Bund) und
- Verwaltungskraft für die finanztechnische Abwicklung höchstens bis zur Entgeltgruppe E 9 TVöD (Bund)

Pro Projekt kann nur eine Projektkoordination gefördert werden. Der jeweilige Stellenanteil muss mindestens 25 % betragen.

Die Stellenanteile für die Projektkoordination, Beratungskräfte oder die Verwaltungskraft für die finanztechnische Abwicklung können nur einzeln beantragt und nicht in einer Stelle im Rahmen der EHAP Förderung zusammengefasst werden.

Stellenanteile für oder Honorare an Vorstandsmitglieder und Geschäftsführungen sind nicht förderfähig.

Zu den projektbezogenen und zuwendungsfähigen Personalausgaben zählen auch Ausgaben für Honorarkräfte, die für die Erledigung von Teilaufgaben im Projekt eingesetzt sind. Diese dürfen nicht mehr als 50% der Ausgaben der Antragstellenden für eigenes Personal im Projekt ausmachen.

b) Restkostenpauschale Die Restkosten werden gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchstabe d) der EHAP VO mit einem Pauschalsatz von 15 % der unter a) aufgeführten projektbezogenen Personalausgaben aus EHAP-Mitteln abgegolten. Die Anwendung dieser Pauschalierung entbindet nicht von der Einhaltung anderer europäischer oder nationaler Rechtsvorschriften, insbesondere des öffentlichen Vergaberechts im Rahmen der Beauftragung von Honorarkräften.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-Gk) und die maßgeblichen Bestimmungen des EHAP.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die gemeinsamen Outputindikatoren für die EHAP-Interventionen gemäß Anhang der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1255/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2014 sowie weitere vom Zuwendungsgeber vorgegebene programmrelevante Daten zu erheben. Dazu erheben sie diese Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt

Teilnehmenden werden durch den Projektträger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission. Die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung sind in das von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig einzugeben. Fehlende Daten und eine Verweigerung der Kooperation beim Monitoring und bei der Evaluation können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

Die Zuwendungsempfänger sind weiterhin dazu verpflichtet, das Bundesverwaltungsamt (BVA) als Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn sich Hinweise darauf ergeben, dass die Zielwerte nicht erreicht werden können. Bei einer erheblichen Unterschreitung der Zielwerte kann das BVA im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens einen (Teil)-Widerruf bzw. mögliche Rückforderungen prüfen.

Darüber hinaus sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Art. 19 Abs. 2 der EHAP VO mindestens Name und Anschrift der Empfängereinrichtung sowie die Höhe der zugewiesenen Unionsmittel veröffentlicht werden.

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragstellende dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Art. 19 der EHAP VO zu entsprechen und auf eine Förderung des Projektes durch den EHAP hinzuweisen. Die genauen Vorgaben ergeben sich aus dem Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften, der auf der Webseite des EHAP unter www.ehap.bmas.de veröffentlicht ist.

7. Verfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein zweistufiges Verfahren und besteht aus einem Interessenbekundungs- und einem daran anschließenden Antragsverfahren.

In der ersten Stufe können bis zum **29.07.2018 (23.59 Uhr)** Interessenbekundungen in elektronischer Form über ein dialoggesteuertes System, das im Projektverwaltungssystem www.zuwes.de verfügbar ist, bearbeitet und abgeschlossen werden. Zusätzlich sind bis zum **03.08.2018** ein rechtsverbindlich unterschriebener Ausdruck der Interessenbekundung (1-fach) und ein rechtsverbindlich unterschriebenes Begleitschreiben der Kommune zur Interessenbekundung beim

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Abteilung VI - Referat EF2 „ESF-Programmumsetzung - EHAP Verwaltungsbehörde“

Rochusstraße 1

53123 Bonn

einzureichen. Aus dem Begleitschreiben der Kommune muss hervorgehen, dass ein Bedarf für das Vorhaben besteht und die Träger vor Ort bei der Durchführung eines oder mehrerer Vorhaben oder zu bereits existierenden Beratungsstellen in einer Kommune nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Darüber hinaus muss die Kommune darstellen, dass im Falle der Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen die Absicht besteht, für die Durchführung des Vorhabens einen Kooperationsverbund zu bilden.

Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingangsstempel beim BMAS maßgeblich. Diese Eingangsfristen gelten als Ausschlussfristen. Verspätet eingehende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Interessenbekundungen müssen Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- a. Leistungsfähigkeit des Antragstellers und Qualifikation des Beratungspersonals
- b. Angaben zur Bildung von Kooperationsverbänden
- c. Ausgangssituation / Handlungsbedarf
- d. Angaben zur Zielsetzung des Vorhabens und Beitrag zu den Programmzielen des EHAP sowie zu den geplanten Aktivitäten, um die Zielsetzung des Vorhabens zu erreichen
- e. Angaben zu den geplanten Output- und Ergebnisindikatoren
- f. Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Querschnittsziele
- g. Angaben zu den geplanten Ansätzen zur (institutionellen) Verstetigung und Absicherung der Nachhaltigkeit des Vorhabens
- h. Kurzbeschreibung der Zielsetzung und des Vorhabens sowie eines Arbeits- und Zeitplans
- i. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Mit der Einreichung einer Interessenbekundung kann kein Anspruch auf Zulassung zum Antragsverfahren abgeleitet werden.

Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt unter Einbeziehung externer unabhängiger Fachgutachter/-innen. Die Auswahl von geeigneten Projektideen erfolgt durch das BMAS anhand von Projektauswahlkriterien, die unter www.ehap.bmas.de veröffentlicht sind. Das jeweils erzielte Ergebnis wird den Teilnehmenden am Interessenbekundungsverfahren durch das BMAS schriftlich mitgeteilt.

In der zweiten Stufe wird den ausgewählten Teilnehmenden des Interessenbekundungsverfahrens die Frist zur Einreichung von Förderanträgen mitgeteilt. Sie werden aufgefordert einen förmlichen Förderantrag über das Projektverwaltungssystem ZUWES zu stellen. Parallel sind die Förderanträge innerhalb derselben Frist in schriftlicher Form beim BVA als Bewilligungsbehörde einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingangsstempel beim BVA maßgeblich.

Der beizufügende Ausgaben- und Finanzierungsplan, einschließlich der verbindlichen Erklärungen zur Erbringung des Eigenanteils des Vorhabens, muss für den gesamten Förderzeitraum aufgestellt werden. Aus den Erklärungen müssen die Unterstützungsleistungen und die Art und Höhe der Mittel hervorgehen, die zur Erbringung des Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden.

Das BVA prüft und entscheidet aufgrund der Zuwendungsbestimmungen im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Mittel über eine Förderung. Die Ausreichung der Bundesmittel erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt. Darüber hinaus sind aufgrund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem EHAP die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die EHAP-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die EHAP-Prüfbehörde des Bundes und die EHAP-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend der EHAP VO und der entsprechenden delegierten Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen prüfberechtigt.

8. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2020. Für Maßnahmen nach dieser Richtlinie, die bis zum 31.12.2020 begonnen haben und über den 31.12.2020 andauern, können Leistungen bis zum 31.12.2023 erbracht werden.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 13.07.2015, die am 31.12.2018 ausläuft.

Bonn, den 6. Juli 2018

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Im Auftrag



M. Löbbert

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Im Auftrag



Dr. M. Kottmann